

# Spendenverordnung

## Pro Senectute Kanton Bern

# **Spendenverordnung der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern**

Der Stiftungsrat von Pro Senectute Kanton Bern erlässt gestützt auf Art. 9 der Stiftungsstatuten sowie auf Art. 8 des Stiftungsreglements folgende Spendenverordnung.

## **Art. 1 Grundsatz und allgemeine Bestimmungen**

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, die der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Leistungen aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden «Spenden» genannt.

## **Art. 2 Umgang mit Spendenden**

Die Stiftung Pro Senectute Kanton Bern achtet auf die Bestimmungen des Datenschutzes. Erhaltene Adressen dürfen nur für eigene Zwecke verwendet werden.

Pro Senectute betreibt eine kontinuierliche Pflege ihrer Adressdaten und garantiert den Spendenden Transparenz und Sparsamkeit im Umgang mit den gespendeten Mitteln.

Spendende dürfen in ihrer Privatsphäre nicht behelligt werden, die Angesprochenen sollen sich nicht zu einer Spende gedrängt fühlen. Den Forderungen der Empfangenden von Spendenaufrufen wird Rechnung getragen, wenn diese keine Post mehr erhalten wollen.

Spendenden wird ab einer Jahresspende von CHF 50.00 eine Spendenbestätigung zugestellt. (Steuerabzug).

## **Art. 3 Spendenaufrufe**

Die Angaben in den Spendenaufrufen sind wahrheitsgemäss, klar und sachgemäss.

## **Art. 4 Verwendung der freien Spenden**

Freie Spenden werden nur für die dem Stiftungszweck entsprechenden Zwecke verwendet. Die Spenden stehen insbesondere für die Dienstleistungserstellung sowie für die finanzielle Unterstützung von minderbemittelten älteren Menschen zur Verfügung.

## **Art. 5 Zweckbindung und Verwendung zweckgebundener Spenden**

Spenden werden gemäss der von der Spendenden verfügten Zweckbestimmung verwendet. Die Bildung und Auflösung von Spendenfonds liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats.

Erfolgen Spenden mit einer nicht erfüllbaren Zweckbestimmung, weist der Stiftungsrat die Mittel demjenigen Fonds zu, welcher die Zweckbestimmung am ehesten erfüllt.

## **Art. 6 Verdankung**

Spenden ab CHF 50.00 werden verdankt, sofern die spendenden Personen eine Verdankung nicht explizit ausschliessen. Die Verdankung erfolgt in der Regel schriftlich.

## **Art. 7 Publikation**

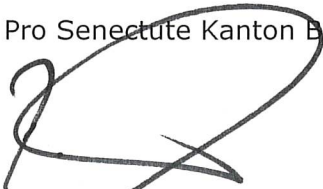
Dieses Reglement wird auf der Homepage der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern publiziert.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 13. Januar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Ittigen, 13. Januar 2023

Pro Senectute Kanton Bern



Bernhard Antener  
Präsident



Marcel Schenk  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

## **Spendenkonto**

IBAN-Nr: CH98 0900 0000 3000 0890 6

Besten Dank.